

■ Türkei

Von Rechtsanwalt Professor Dr. *Christian Rumpf*, Stuttgart
und Rechtsanwalt Dr. *Hanswerner Odendahl*, Köln

Stand: 1.6.2020

Abkürzungen*

E	Esas (Rechtssache) – (Verwendung der Abkürzung »E« in diesem Bericht abweichend vom allgemeinen Abkürzungsverzeichnis)	PStG	Gesetz über das Personenstandswesen v 25.4.2006
EGZGB	Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch v 3.12.2001	RG	Resmi Gazete (Amtsblatt)
HGB	Handelsgesetzbuch	RVomG	Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft
IPRG	Gesetz über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht v 27.11.2007	StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz v 29.5.2009
K	Karar (Entscheidung)	Verf	Verfassung v 9.11.1982
Kass	Kassationshof	VerfG	Verfassungsgericht
OGB	Obligationengesetzbuch	VO	Verordnung
		ZGB	Zivilgesetzbuch v 22.11.2001
		ZPO	Zivilprozessordnung
		ZS	Zivilsenat

Abgekürzt zitierte Literatur

Çataltepe, Türkisches Eherecht, Wien 2014 (zit *Çataltepe*)

Odendahl, Die Auseinandersetzung der Errungenschaftsbeteiligung in der Rechtsprechung des türkischen Kassationshofs, Berlin 2020 (zit *Odendahl* 2020)

Özen, Die Scheidungsgründe im türkischen Zivilgesetzbuch, Frankfurt 2009 (zit *Özen*)

Sajlam, Turkish Family Law, Istanbul 2019 (zit *Sajlam*)

Saltas-Özcan, Die Scheidungsfolgen nach türkischem materiellen Recht, Frankfurt 2002 (zit *Saltas-Özcan* 2002)

* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeit 5
 - A. Einführung 5
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 10
 - 1. Verfassung v 9.11.1982 10
 - 2. Staatsangehörigkeitsgesetz Nr 5901 v 29.5.2009 10
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 17
 - A. Einführung 17
 - 1. Rechtsquellen und Auslegungsfragen 17
 - 2. Internationale Abkommen 19
 - 3. Internationales Privatrecht 21
 - 4. Internationales Verfahrensrecht 27
 - 5. Personenrecht 29
 - 6. Eherecht 30
 - 7. Kindschaftsrecht 49
 - 8. Namensrecht 53
 - 9. Personenstandsrecht 54
 - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 58
 - 1. Verfassung v 9.11.1982 58
 - 2. Gesetz über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht Nr 5718 v 27.11.2007 59
 - 3. Zivilgesetzbuch Nr 4721 v 22.11.2001 62c
 - 4. Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch Nr 4722 v 3.12.2001 114
 - 5. Gesetz über das Personenstandswesen Nr 5490 v 25.4.2006 117

I. Vorbemerkungen

Mit der Eroberung von Konstantinopel im Jahre 1453 trat das expandierende Osmanische Reich endgültig an die Stelle von Byzanz und wurde zu einem wichtigen Machtfaktor in der Weltpolitik, die bis zum Ersten Weltkrieg von Europa beherrscht wurde. Aus dem zusammenbrechenden Osmanischen Reich ging Anfang der 1920er Jahre die Türkei hervor. Der bereits begonnene Prozess der Säkularisierung und sogenannten Europäisierung setzte sich nach der Abschaffung des Sultanats (1922), der Gründung der Republik (1923) und der Abschaffung des Kalifats (1924) unter der ersten republikanischen Verfassung (1924) in den kemalistischen Reformen fort. Die schon im Osmanischen Reich eingeleitete Rezeption europäischen Rechts und die Modernisierung der Verfassungs- und Verwaltungsstruktur wurde mit der Übernahme des schweizerischen Zivilgesetzbuches und Obligationenrechts, der Zivilprozessordnung des Schweizer Kantons Neuenburg, des italienischen Strafgesetzbuches und der deutschen Strafprozessordnung weiterbetrieben. Auf diese Weise entstand eine Rechtsordnung kontinentaleuropäischer Prägung. Der Islam ist seit 1928 nicht mehr Staatsreligion.

Die erste vollständige republikanische Verfassung entstand 1924, gefolgt von der Verfassung von 1961 und der Verfassung vom 7.11.1982. Die Verfassungsänderung von 2017 hat zur einem grundlegenden Systemwandel geführt¹. Als normenhierarchische Spitze und zugleich Grundlage der türkischen Rechtsordnung haben Verfassungsbestimmungen² großen Einfluss auf die Gestaltung des türkischen Familienrechts. Eine wichtige Rolle spielt dabei das Verfassungsgericht, das mit der Verfassung von 1961 eingeführt worden war und 1962 seine Tätigkeit aufgenommen hatte. Seiner Rechtsprechung sind bis heute mehrere Vorschriften des alten wie auch des aktuell geltenden Zivilgesetzbuches zum Opfer gefallen.

Auf Gesetzesebene ist das Familienrecht fast vollständig im Zivilgesetzbuch geregelt. Für die internationalen Bezüge spielt neben dem Staatsangehörigkeitsgesetz das Gesetz über das internationale Privat- und Zivilverfahrensrecht eine wichtige Rolle. Gewisse Bezüge zum Familienrecht weist schließlich auch das Strafgesetzbuch auf. Bis zur Verfassungsänderung 2017 gab es – neben den Parlamentsgesetzen – noch die RVOmG, für deren Erlass aufgrund parlamentarischer Ermächtigung der Ministerrat zuständig war. Heute kann der Präsident der Republik ohne eine solche Ermächtigung Präsidialverordnungen erlassen. Für die Durchführung der Gesetze ist auch nicht mehr ein Ministerrat, sondern der Präsident zuständig.

Zur Gerichtsorganisation in familienrechtlichen Angelegenheiten siehe unten III A 1d.

¹ Rumpf, Die Verfassungsänderung 2017, abrufbar unter <http://www.tuerkei-recht.de/downloads/Verfassungsänderung.pdf> (letzter Abruf 21.9.2020).

² Deutscher Text unter <http://www.tuerkei-recht.de/downloads/verfassung.pdf> (letzter Abruf 21.9.2020).